werden, im Allgemeinen ein grösseres Vertrauen zu ihrer Unpartheilichkeit verdienen werden, als die Innungsschiedsgerichte, bei denen doch leichter persönliche Freundschaft oder Feindschaft mit den Berufsgenossen eine Rolle spielen wird.

Endlich kann es bei der zunehmenden Organisation der Arbeiter und deren stetem gemeinschaftlichen Drängen auf Besserung ihrer Lohnverhältnisse für jedes Gewerbe täglich von grossem Nutzen werden, eine Einrichtung, ein Organ, zu haben, welches bei Streitigkeiten der Arbeiterschaft mit den Arbeitgebern vermittelnd als Einigungsamt auftritt. Auch hierzu sind die Gewerbegerichte, nicht aber die Innungsschiedsgerichte berufen. Es war und ist ja allerdings jedem der streitenden Theile unbenommen, auch das Innungsschiedsgericht als Vermittler anzurufen. Aber die bisherige Erfahrung hat doch gezeigt, dass dies nur in ganz vereinzelten Fällen geschehen ist. Der Grund liegt wohl, abgesehen davon, dass nicht alle Berufsgenossen den Innungen beigetreten sind, in einem nicht genügend grossem Vertrauen zu den Innungsschiedsgerichten, welches allein geeignet ist, ihrem Ausspruch das erforderliche Ansehen und den nöthigen Nachdruck zu geben.

Gleiche Mängel, wie den Innungsschiedsgerichten haften auch den auf Grund der Landesgesetze bereits errichteten Gewerbegerichten an, das Gesetz giebt ihnen Frist bis zum 1. April 1892, die Beisitzer zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern mittelst unmittelbarer und geheimer Wahl zu entnehmen. Im Uebrigen bleiben die Gerichte und ihre Zuständigkeit unbeschränkt, der Vorsitzende kann also, wie bei den rheinischen Gewerbegerichten, Arbeitgeber sein.

Man entschliesse sich deshalb zur Errichtung der neuen Gewerbegerichte, ganz besonders an den Orten, wo andernfalls die Entscheidung der Streitigkeiten in der Hand des Gemeindevertreters, also eines einzelnen, ausserhalb des gewerblichen Lebens stehenden Mannes liegen würde. Denn eine kollegiale, unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitern wie Arbeitgebern gebildete Spruchbehörde ist des Vertrauens der Parteien sicherer, und wird, mit voller Kenntniss der praktischen Verhältnisse ausgerüstet, schneller verhandeln, auch die Vereinigungspunkte leichter finden.

Von den Bestimmungen für die Bildung der Gewerbegerichte und das Verfahren sind hervorzuheben:

Der Vorsitzende soll von dem Magistrate, oder, falls mehrere Gemeinden ein gemeinschaftliches Gericht einführen, von der Verbands-Vertretung gewählt werden. Er darf weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Die Beisitzer sollen durch unmittelbare und geheime Wahl, in Zahl von mindestens 4 für jedes Gericht, je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern von diesen Klassen gesondert gewählt werden. Das Beisitzeramt gilt als Ehrenamt, welches nur aus den Gründen wie ein unbesoldetes Gemeindeamt abgelehnt werden kann.

Das Recht an den Beisitzerwahlen theilzunehmen setzt ein Alter von mehr als 25 Jahren, Fähigkeit zum Schöffenamte und mindestens einjährigen Wohnsitz oder Beschäftigung im Bezirk des Gewerbegerichtes voraus, — das Recht, zum Beisitzer gewählt zu werden, ein Alter von mehr als 30 Jahren, mindestens zweijährigen Aufenthalt im Bezirk, und ausserdem das Erforderniss, im Jahre vorher eine öffentliche Armenunterstützung nicht empfangen zu haben.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht errichtet ist sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Ueber diese wahlrechtlichen Voraussetzungen sind im Reichstage die lebhaftesten Debatten geführt worden, welche mit Ablehnung der auf niedrigere Altersgrenzen und auf Mitbetheiligung der weiblichen Arbeiter gehenden Anträge endigten.

Wahlberechtigt und wählbar sind auch alle diejenigen Personen, welche gelieferte Rohstoffe und Halbfabrikate für den Geschäftsbetrieb ihres Arbeitgebers nicht in dessen Fabrik, sondern zu Hause bearbeiten, während die Einbeziehung auch derjenigen Hausindustrie, welche sich Stoffe und Halbfabrikate selbst beschafft, den Statuten der einzelnen Gewerbegerichte überlassen bleibt. Ferner bleibt den Statuten anheimgestellt die Einschränkung der Zuständigkeit auf bestimmte Betriebsarten oder auf bestimmte örtliche Grenzen.

Vor der Errichtung eines Gewerbegerichtes müssen Arbeitgeber und Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl gehört werden. Ich möchte die Angehörigen der in einem Bezirk besonders stark vertretenen Industriezweige darauf aufmerksam machen, dass sie hierbei Gelegenheit haben, sichere Fürsorge zu treffen, dass ihre Branche unter den Beisitzern des Gerichts nicht unvertreten bleibt, indem sie beantragen, in das Statut die Bestimmung aufzunehmen, dass mindestens ein (oder mehrere) der gewählten Beisitzer stets ihrem Industriezweige angehören müssen. Die Zulässigkeit solcher Festsetzung spricht § 13, letzter Satz des Gesetzes aus.

Das öffentliche und mündliche Verfahren entspricht im Allgemeinen dem amtsgerichtlichen Civilprozess, jedoch sind die Parteien von den Ladungen und Zustellungen befreit, indem diese von Amtswegen erfolgen. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, als Einigungsamt in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Auf Antrag beider Parteien kann die Entscheidung im ersten Termin durch den Vorsitzenden allein ohne Beisitzer erfolgen. Das Gewerbegericht darf Zeugen- und Parteien-Eide abnehmen. Die Berufung — binnen drei Tagen — geht stets an das Landgericht des Bezirkes, nie an das Amtsgericht.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren werden wir zur Zeit des Inkrafttretens der Gerichte besprechen, desgleichen erst dann die gesetzlichen Normen für die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter. Wir beschränken uns für jetzt darauf, die Voraussetzung anzugeben, unter welcher das Einigungsamt in Thätigkeit treten kann, es ist: Die Anrufung von beiden streitenden Theilen. Denn hierdurch kommt das beiderseitige Vertrauen zu dem Gerichte zum Ausdruck, und wird die Hoffnung auf Befolgung seines Schiedsspruchs begründet.

Taschenuhr mit Wecker und Bügelaufzug.

Die nachstehend beschriebene neue Taschenuhr mit Weckerwerk unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von den bisher im Handel befindlichen Uhren ähnlicher Art, und zwar zunächst durch die eigenartige Aufzugkonstruktion, durch welche sowohl das Gehwerk als das Weckerwerk mit der Aufzugkrone aufgezogen werden kann, ohne irgend welche spezielle Aus- oder Einschaltung des einen oder anderen Werkes vornehmen zu müssen; es geschieht dies vielmehr lediglich durch das Links- bezw. Rechtsdrehen der Aufzugkrone. Eine weitere Neuerung findet sich in der sehr praktisch eingerichteten Zeigerstellung; ferner an dem Auslösungsapparat des Weckers, welcher mit einer speziellen Sicherheitsvorrichtung versehen ist, um das Stellen der verschiedenen Zeiger in verkehrter Richtung unschädlich zu machen. Das ganze Kaliber ist — namentlich durch die Vereinfachung der beiden Zeigerwerke — so eingerichtet, dass unter dem Zifferblatt noch Raum genug für ein doppeltes Datum- bez. Kalenderwerk vorhanden ist.

Die Einzelheiten der Konstruktion dieser neuen Taschenweckeruhr, welche von Herrn Wilhelm Voland in Chaux-de-Fonds erfunden wurde und in der Schweiz patentirt ist, werden aus nachstehenden Zeichnungen ersichtlich.

Fig. a.

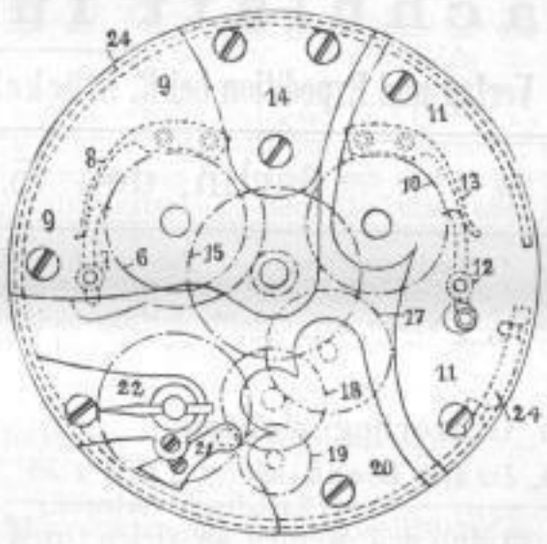

Fig. c.

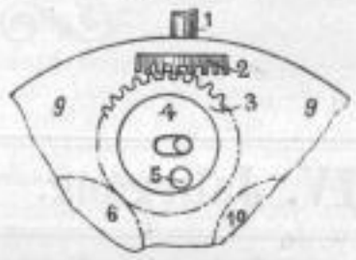

Fig. d.

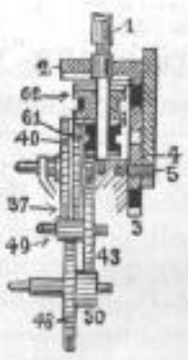

Fig. e.

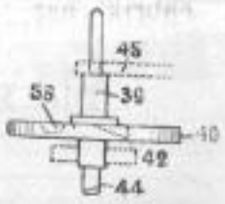

Fig. b.

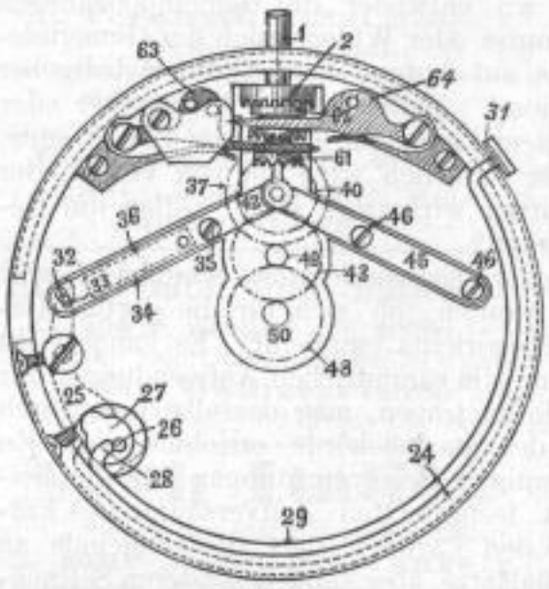

Fig. f.

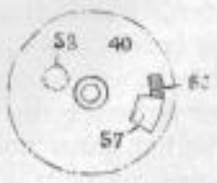

Fig. g.

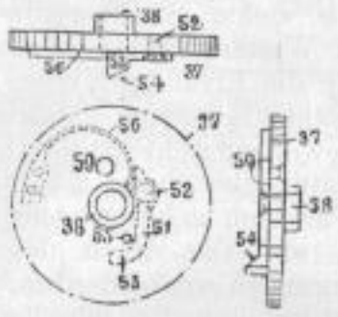

Fig. a stellt das zusammengesetzte Werk von der inneren oder Werkseite dar. Das Gehwerkfederhaus und das Minutenrad werden von der Viertelsplatine 9 festgehalten, auf welcher eine flache Brücke 14 das erste Aufzugrad bedeckt, welches somit in dieser Zeichnung nicht sichtbar und deshalb in Fig. c noch besonders dargestellt ist. Fig. b zeigt das Werk von der vorderen Seite mit abgehobenem Zifferblatt, so dass die Zeigerwerkseinrichtung sichtbar ist. In Fig. d sind die Zeigerwerkstheile in Seitenansicht und die Aufzugtheile, welche jetzt zunächst geschildert werden sollen, im Durchschnitt dargestellt.

Auf dem runden Theil der Aufzugwelle 1 (Fig. b, c und d) sitzt lose das Kronrädchen 2, welches beständig mit dem Aufzugrad 3, Fig. c und d, im Eingriff steht. Auf dem Viereck der Aufzugwelle 1 sitzen zwei lose Triebe 61 und 62, Fig. b und d, von denen das erstere etwas kleiner ist und zur Einstellung des Minuten- und Stundenzeigers dient, während mit dem letzteren der Weckerzeiger gestellt wird. Ausserdem greift das Trieb 62 noch mit einer an seiner oberen Fläche befindlichen Verzahnung in das Kronrädchen 2, sodass das letztere mit der Aufzug-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454468Z/173 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN